

Vereinsförderungsreglement

Regelung betr. Allgemeiner finanzieller Unterstützung der Vereine der Gemeinde Weisslingen

Datum 1. Januar 2022

Ordnungsnummer 613.13



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Zuständigkeiten	3
Art. 5	Voraussetzungen	3
Art. 6	Beitragsberechtigte Vereine	3
Art. 7	Nicht beitragsberechtigte Vereine	3
Art. 8	Beitragshöhe	4
Art. 9	Verfahren	4
Art. 10	Sonstige Beiträge der Gemeinde an die Vereine	4
Art. 11	Missbrauch	4
Art. 12	Rechtsschutz	4
Art. 13	Änderung bisherigen Rechts	4
Art. 14	Aufhebung bisheriger Rechts	4
Art. 15	Inkrafttreten	5

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes i.V.m. Art. 120 und 121 der Kantonsverfassung¹ erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

Art. 2 Zweck

¹ Mit diesem Reglement werden die Rahmenbedingungen zur finanziellen Förderung und Unterstützung der Weisslinger Vereine festgehalten. Das Reglement dient auch der Transparenz und dem gegenseitigen Verständnis im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Gemeinde.

² Im Weiteren dient dieses Reglement als Steuerungsinstrument, um eingereichte Unterstützungsgesuche nach einheitlichen Vorgaben zu behandeln.

³ Es legt Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Vereine fest.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für jährlich wiederkehrende Finanzbeiträge der Politischen Gemeinde Weisslingen an die Vereine.

² Es ist nicht anwendbar für Einzelbeiträge der Gemeinde, welche diese an Veranstaltungen, Projekte oder für den Unterhalt und die Bereitstellung von Infrastrukturen ausrichtet.

³ Es ist weiter nicht anwendbar auf Vereine, die mit einem separaten Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats bereits einen wiederkehrenden Beitrag erhalten.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Für Änderungen und die Überwachung des Vollzugs dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

² Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten an einzelne Mitglieder oder die Gemeindeverwaltung delegieren.

Art. 5 Voraussetzungen

Die Ausrichtung von finanziellen Leistungen setzt die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Anforderungen gemäss Art. 6 voraus. Diese stellen sicher, dass für die Ausrichtung von Beiträgen ein öffentliches Interesse besteht und der zielgerichtete Einsatz der Mittel sichergestellt wird.

Art. 6 Beitragsberechtigte Vereine

¹ Beitragsberechtigt sind Vereine, die nachfolgende Bedingungen und Anforderungen kumulativ erfüllen:

- a) Vereine nach Art. 60ff ZGB;
- b) Vereine, die ihren rechtlichen Sitz in der politischen Gemeinde Weisslingen haben, eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen führen, seit mindestens zwei Jahren bestehen und einen Bestand von mindestens zehn Aktivmitgliedern ausweisen;
- c) Vereine, die einen sozialen, kulturellen oder sportlichen Zweck verfolgen, politisch und konfessionell neutral und für alle zugänglich sind, regelmässige Trainings, Übungslektionen, Proben oder Veranstaltungen durchführen;
- d) Vereine, die nachweislich eigene Beitragsleistungen generieren, wie freiwillige Tätigkeiten und Frondienste, Mitgliederbeiträge erheben, Beiträge von Dachorganisationen erhalten, Lotteriebzw. Sportfonds einfordern, Sponsoring betreiben etc.;
- e) Vereine, die sich verpflichten, Präventionen zu betreiben bzw. umzusetzen, insbesondere gegen den Konsum von Alkohol, Tabak und leistungssteigernde Substanzen, Gewalt, sexuelle Ausbeutung und hierin ihr Trainings- und Betreuungspersonal weiterbilden.

² Ein Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde besteht nicht.

Art. 7 Nicht beitragsberechtigte Vereine

¹ Vereine, welche kommerzielle, sittenwidrige, gesundheitsschädigende, unethische oder religiöse Zwecke verfolgen oder den Sitz zwecks Nutzung der Unterstützungsangebote nach Weisslingen verlegen, werden von einer Unterstützung ausgeschlossen.

² Politische Parteien, religiöse Gruppierungen, in sich geschlossene Gruppierungen, Vereine und Organisationen, welche Aufgaben im Auftrag der Gemeindeverwaltung und/oder des Gemeinderates ausüben, haben keinen Anspruch auf Förderungsleistungen der politischen Gemeinde Weisslingen.

³ Vereine, die mit der Gemeinde eine Teilleistungsvereinbarung oder eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben und daraus für ihren Betrieb oder für Projekte regelmässige finanzielle Entschädigungen erhalten, sind von der vorliegenden Vereinsförderung ausgeschlossen.

Art. 8 Beitragshöhe

¹ Die Höhe des insgesamt pro Jahr auszurichtenden Beitrags wird jährlich vom Gemeinderat bestimmt.
² Bei Vereinen, deren Kerngeschäft öffentliche Veranstaltungen sind und bei Dritten Unterstützungs- oder Jahresbeiträge erheben, werden lediglich die Vorstandsmitglieder als Aktivmitglieder angerechnet.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Ausrichtung der Beiträge muss von den Vereinen unter Beilage eines Beitragsgesuchs erfolgen. Dieses ist mit allfälligen weiteren geforderten Unterlagen alle zwei Jahre bis spätestens am 30. April bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Beitragsgesuch ist zusätzlich gemäss den Vorgaben der Gemeindeverwaltung digital einzureichen.
² Die Auszahlung des Förderbeitrages an die Vereine erfolgt in der Regel bis spätestens 30. Juni.
³ Das Gesuch muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.
⁴ Verspätet eingereichte oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt.

Art. 10 Sonstige Beiträge der Gemeinde an die Vereine

¹ Die Politische Gemeinde Weisslingen unterstützt die Vereine in Anerkennung ihrer Tätigkeit und im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit weiteren Beiträgen oder weiteren Leistungen auf drei Ebenen:

- a) Infrastruktur und Material
Kostenlose bzw. kostengünstige Zurverfügungstellung von Infrastruktur, Material, Geräte, personelle Ressourcen usw.
- b) Dienstleistungen
Dienstleistungen wie z.B. Beratung und Koordination bei Anlässen, organisieren von Konferenzen, Dankesanstalten, Einholen von Bewilligungen u.Ä.
- c) Direkte finanzielle Beiträge
- d) Finanzielle Beiträge an die Vereinstätigkeit wie Projekte, bauliche Vorhaben, Material, grössere Anschaffungen oder einzelne Anlässe.

² Diese Beiträge und Unterstützungsleistungen werden bei der allgemeinen Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Art. 11 Missbrauch

¹ Die Vereine verpflichten sich gegenüber der Gemeinde die Förderbeiträge ausschliesslich für die Vereinstätigkeit zu verwenden.
² Ein Verstoß gegen die Beitragsbedingungen kann die teilweise Kürzung oder vollständige Einstellung der Förderbeiträge zur Folge haben. Die Kürzung oder Einstellung der Förderbeiträge kann durch den Gemeinderat befristet oder dauerhaft ausgesprochen werden.
³ Im Falle eines Missbrauchs bleibt die ganze oder teilweise Rückforderung von Förderbeiträgen vorbehalten.

Art. 12 Rechtsschutz

Bei Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen des vorliegenden Reglements kann gemäss § 170 ff. des Gemeindegesetzes beim Gemeinderat Neubeurteilung verlangt werden.

Art. 13 Änderung bisherigen Rechts

Anhang II Ziff. 1 lit. b des Organisationsreglements der Gemeinde Weisslingen² vom 22. Januar 2019 wird wie folgt ergänzt:

...

- Erlass von Verfügungen über die jährlich berechneten Vereinsförderungsbeiträge ...

Art. 14 Aufhebung bisheriger Rechts

Die Richtlinien über Jugendförderungsbeiträge vom 27. Februar 2007 werden aufgehoben.

² WRS 101.11



Art. 15 Inkrafttreten

Das Reglement über die Vereinsförderungsbeiträge tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber